



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/143/2016

Federführung: Dezernat II	Datum: 08.11.2016
Bearbeiter: Peter Hullen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	24.11.2016
Kreisausschuss	01.12.2016
Kreistag	08.12.2016

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 einschl. Stellenplan

#### a) Anwendung von Übergangsvorschriften

#### b) Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan

#### Beschlussvorschlag:

zu a)

Der Landkreis macht hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 von der Übergangsvorschrift Gebrauch. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt nach den bisherigen haushaltsrechtlichen Vorschriften der GemHKVO in der Fassung vom 01.02.2011. Insbesondere sollen die Vorschriften der §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO weiterhin Anwendung finden.

zu b)

Die Haushaltssatzung 2017 einschließlich Haushaltsplan und Stellenplan werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift 
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## **Sachverhalt:**

20.04.01 hul

Westerstede, den 15.11.2016

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 einschl. Stellenplan**

#### **a) Anwendung von Übergangsvorschriften**

#### **b) Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan**

a)

Das Land Niedersachsen beabsichtigt zum 01.01.2017 die Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) neu zu erlassen und die bisherige Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) in der Fassung vom 01.02.2011 aufzuheben. Die vorstehende Verordnung soll zum 1.1.2017 in Kraft treten. Eine Übergangsregelung (§ 63 KomHKVO) soll es u. a. ermöglichen, die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 nach den bisherigen Vorschriften zu ermöglichen, so dass die Neuregelungen erst ab dem Haushaltsjahr 2018 umfassend zur Anwendung kommen sollen. Mit der Neuregelung soll auch eine Erhöhung der Wertgrenze für (geringwertige) Vermögensgegenstände von 150 auf 1.000 Euro bei sofortiger Aufwandsbuchung insbesondere aus Vereinfachungsgründen eingeführt werden (bisherige Regelungen §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO). Der bisher zu führende buchtechnische Sammelposten soll abgeschafft werden. Insoweit wird sich dadurch beim Landkreis eine Verschiebung aus dem investiven Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt i. H. v. 300 bis 400 T€ ergeben.

Ein erster Entwurf der geplanten Neuregelungen liegt vor, der sich z. Zt. in der Verbandsabstimmung bzw. Vorbereitung zur Gesetzesabstimmung befindet. Die geplanten grundlegenden Veränderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedürften einer längeren und umfassenden Vorbereitung und Planung. Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Übergangsregelung hinsichtlich der Anwendung des bisherigen Rechts für das Haushaltsjahr 2017 Gebrauch zu machen. Insbesondere sollen die Vorschriften der §§ 45 Abs. 6 GemHKVO und 47 Abs. 2 GemHKVO weiterhin Anwendung finden.